

Erläuterungen

Novelle der Patronenprüfordnung 2013

Novelle der Beschussverordnung 2013

Novelle der Beschussämterverordnung 2013

Novelle der Prüfzeichenverordnung 2013

Allgemeiner Teil:

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, sieht im Wesentlichen vor, dass alle Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen, sowie Patronen für solche Waffen von den Beschussämtern in Wien und Ferlach auf ihre Handhabungs- und Funktionssicherheit zu erproben sind, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

Die Entwicklung der Handfeuerwaffen war stets verbunden mit der Entwicklung einer angepassten Munition. Daher wurde mit der Einführung des Nitropulvers, die Munitionsprüfung zu einer notwendigen Ergänzung der Waffenprüfung. Im Rahmen einer Zulassung von Gebrauchsmunition werden bei einer Typenprüfung deren Gasdruck, Abmessungen, Funktionssicherheit sowie deren Kennzeichnung überprüft. Sofern diese Erprobung keine Beanstandung ergeben hat, werden die Packungen für Patronen durch Anbringen eines amtlichen Typenprüfzeichens gekennzeichnet, um den Anwendern Gewissheit über die Benutzersicherheit dieser Munition zu geben. Die entsprechenden Prüfvorschriften sowie die Normierung der Kaliber werden auf internationaler Ebene seit 1914 von der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives – C.I.P.) erarbeitet. Das dabei angestrebte Sicherheitsniveau ist gekennzeichnet durch die zwingende Berücksichtigung der bestmöglichen technischen Möglichkeit.

Als Vertragsstaat des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975, ist die Republik Österreich verpflichtet, alle Beschlüsse, welche nach den Bestimmungen der C.I.P. in Kraft treten, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Gleichzeitig erkennen die Vertragsstaaten die in deren Beschussämtern an Handfeuerwaffen, an höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen sowie an Patronen für solche Waffen vorgenommene Erprobungen gegenseitig an. Dadurch ergibt sich einerseits eine wesentliche Erleichterung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs und wird andererseits ein einheitliches Sicherheitsniveau für die Benutzer sichergestellt.

Neben Österreich sind derzeit folgende Staaten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens: Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Russland, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, UK (Vereinigtes Königreich) und Vereinigte Arabische Emirate (Namen der Staaten im politischen Sinn).

Das wirtschaftliche Volumen dieses Bereiches von Österreichs Handel, Gewerbe und Industrie ist in der Größenordnung von etwa 700 Betrieben einzustufen.

Die nach Erlass der Verordnungen im Jahr 2013 von der C.I.P. auf der XXXIII. Generalversammlung 2016 gefassten Beschlüsse bilden die wesentlichen Grundlage der Novellierungen. Durch den C.I.P.-Beschluss XXXIII – 34 erfolgte eine Anpassung auf den Stand der Technik, der zu übernehmen wäre. Auch die Reihenfolge der Paragraphen wurde an diesen Beschluss angepasst, um eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der C.I.P. herzustellen.

Im Hinblick auf die EU-Konformität der Verordnung bestehen im gegenständlichen Bereich keine unionsrechtlichen Regelungen.

Zur leichteren Lesbarkeit des Vorblattes und der Erläuterungen wurde stets die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

Besonderer Teil

Patronenprüfordnung 2013

Zu Z 1:

Im Titel der Verordnung wird nunmehr auf die aktuelle Ressortbezeichnung abgestellt und die seinerzeitige Bezeichnung entsprechend ersetzt.

Zu Z 2:

Durch die Änderung der entsprechenden Bezeichnung in § 28 war auch im Inhaltsverzeichnis eine gleichlautende Änderung durchzuführen.

Zu Z 3:

Durch die Neureihung bzw. Neuformulierung von verschiedenen Bestimmungen war auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Z 4:

Aufgrund der Neufassung der Überschrift vor den §§ 52 und 53 war auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu den Z 5 und 6:

Aufgrund der Ersetzung der bisherigen Anlagen 1 und 2 durch neue Anlagen und der Aktualisierung der Inhalte, war auch deren Überschrift im Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Z 7 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Mit der Novelle der Patronenprüfordnung BGBl. II Nr. 77/2019 wurde die Ausnahme für Munition für militärische Zwecke auf Munition für Zwecke der Wachkörper und der Zollverwaltung ausgedehnt. Da der Begriff „Wachkörper“ verschiedene Organisationseinheiten wie Bundespolizei, Justizwache, aber auch Gemeindegewachkörper umfasst, soll klargestellt werden, dass die Ausnahme betreffend Wachkörper jedenfalls die Bundespolizei beinhaltet. Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr eingerichteten Formationen fällt gemäß Artikel 78d B-VG nicht unter den Begriff der Wachkörper.

Zu den Z 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 34, 36 und 37 (§§ 2 Z 7, 5 Abs. 1 Z 5, 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 Z 2 und 10, 11 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 1 bis Abs. 3, 15 Abs. 1, 15 Abs. 3 Z 1, 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 3 Z 1, 34 Abs. 1, 35, 36 Abs. 5, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, Anlage 1 und Anlage 2):

Die C.I.P. Beschlüsse hinsichtlich der zulässigen Toleranzen und der relevanten Maßblätter (TDCC) werden aus Gründen der Vereinfachung der Abläufe nunmehr unmittelbar per Verordnung für verbindlich erklärt.

Die bisherigen Verweise auf die einzelnen ÖNORMEN und ON-Regeln werden daher durch Verweise auf die entsprechenden Tabellen in Anlage 1 und Anlage 2 ersetzt.

Zu den Z 14, 15, 17 und 28 (§§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3, 33 Abs. 2 Z 5 und 40 Abs. 1):

Die seinerzeitig benützte Ausdrucksweise wurde durch die nunmehr gebräuchliche Form ersetzt.

Zu Z 16 (§ 28 Abs. 2 Z 7):

Der Begriff „Kalibrierzeugnis“ wird in Entsprechung internationaler Standards, wie etwa der EN ISO/IEC 17025, durch den Begriff „Kalibrierschein“ ersetzt.

Zu den Z 18 und 19 (§ 28 Abs. 5 Z 1 und 2):

Mit dem C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 wurden die technischen Anforderungen an den Ladungsverstärker erhöht, um genauere Messwerte bei der Überprüfung des Gasdruckes zu erhalten. Es wurde die Linearitätsabweichung und die Grenzfrequenz angepasst.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 1 Z 2):

Die enthaltene Darstellung des international üblichen Zeichens wird berichtigt.

Zu Z 21 (§ 30 Abs. 4):

Hier wurden auch die technischen Vorschriften des C.I.P. Beschlusses XXXIII – 34 eingearbeitet. Durch die Änderungen soll ein genauerer Messvorgang für die Gasdruckentwicklung bezweckt und eine verbesserte Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit der Messergebnisse erreicht werden.

Zu Z 27 (§ 40 Abs. 2):

Aufgrund einer Änderung in der diesbezüglich relevanten Bestimmung im C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 wurde die Formulierung entsprechend angepasst und insbesondere nicht mehr die Vornahme der Kalibrierung in einem „Laboratorium“ vorgeschrieben.

Zu Z 29 (§ 40 Abs. 3 und 4):

Hier wurden die Anwendungsbereiche der Druckaufnehmer nach dem C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 eingearbeitet. Das Verfahren liefert die Entscheidungsgrundlage, ob der verwendete Druckaufnehmer neu kalibriert oder ausgeschieden werden muss.

Zu Z 30 (§ 42 Abs. 3 Z 3):

Bei den Primärdruckaufnehmern wurde der Endwert der Linearität an den C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 angepasst. Mit dieser Änderung wird die Messgenauigkeit verbessert.

Zu den Z 31 und 32 (§ 43 Abs. 1 und 3):

Aufgrund der neuen Reihung der einschlägigen Bestimmungen waren die bisherigen Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z 33 (§§ 44 bis 51):**§ 44:**

Das Verfahren ist eine Alternative zum Verfahren nach dem alten § 47. Die bisherige Formulierung entsprach nicht mehr dem Stand der Technik. Es werden Bestimmungen aufgezählt unter welchen Umständen ein Druckaufnehmer auszuschneiden ist.

§ 45:

Die Bestimmung „Wahl des Kalibrierverfahrens“ legt fest, welche Voraussetzungen und Einstellungen man für ein Kalibrierverfahren benötigt.

§ 46:

Gemäß C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 wurden die Parameter der Messkette für die „statische Kalibrierung“ enger gefasst, um die Messgenauigkeit zu verbessern. Die bislang in § 49 enthaltene Skizze des Messschemas der statischen Kalibrierung wurde in § 46 nicht weiter übernommen, da dieses nicht mehr im Einklang mit dem aktuellen C.I.P. Beschluss XXXIII-34 steht. Die Durchführung der Messung ist genau beschrieben, damit soll die Messgenauigkeit erhöht werden.

§ 47:

Gemäß C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 wurden die Parameter der Messkette für die „kontinuierliche Kalibrierung“ enger gefasst, um die Messgenauigkeit zu verbessern. Weiters wird für gewisse Teile der Messkette das Bestehen eines Kalibrierscheines einer hierfür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vorgeschrieben.

§ 48:

Die dynamische Kalibrierung wird entsprechend dem C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 an dieser Stelle geregelt.

§ 49:

Zur leichteren Berechnung und Bestimmung spezifischer Parameter wurde die Bestimmung der Empfindlichkeit gemäß C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 eingefügt.

§ 50:

Es werden die Formeln zur Berechnung der Linearität gemäß C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 eingeführt.

§ 51:

Wenn die Software der Messkette aktualisiert oder ein Erfassungssystem ausgewechselt wird, muss gemäß C.I.P. Beschluss XXXIII – 34 die gesamte Messkette neu kalibriert werden. Dies dient auch zur besseren Auswertung der Messergebnisse. Die Auswertung der Messergebnisse kann auch von den einzelnen Kalibrierverfahren hergeleitet werden.

Zu Z 34 (§§ 52 und 53):

Die Formeln für die Berechnung der Patronenabmessungen und Patronenlagerabmessungen sind anzuwenden, um exakte Berechnungen bei den jeweiligen Kalibern durchzuführen. Sie dienen auch zur Berechnung neuer Kaliber zur Erstellung von Entwürfen neuer TDCC Datenblätter.

Zu Z 35:

In dieser Bestimmung wird der Hinweis auf die Notifizierung entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgenommen.

Beschussverordnung 2013**Zu Z 1:**

Im Titel der Verordnung wird auf die aktuelle Ressortbezeichnung abgestellt und die seinerzeitige Bezeichnung entsprechend ersetzt.

Zu Z 2, 3, 4, 8, 9, 13, 28, 29, 31 und 34 (§§ 6 Abs. 1 Z 6, 10 Abs. 2, 12 Abs. 4, 5, 6 und 7 Z 6, 13 Abs. 1 Z 6 lit. b, 14 Abs. 7 lit. c, 43 Abs. 1, 45 Abs. 6 und 58, Anlage 3 und Anlage 4):

Aus Gründen der Vereinfachung der Abläufe werden die C.I.P. Beschlüsse zu den Maßblättern (TDCC) nicht mehr über den Weg von ON-Regeln verbindlich erklärt, sondern unmittelbar in die vorliegende Verordnung integriert und für verbindlich erklärt (Anlage 3).

Die bisherigen Verweise auf die einzelnen ON-Regeln werden daher durch Verweise auf die entsprechenden Tabellen in Anlage 3 ersetzt. Weiters wird für Böller (§ 1 Abs. 2 Z 4) eine zusätzliche Anlage 4 nunmehr angeführt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 6):

Handfeuerwaffen deren Kaliber nicht in den TDCC Tabellen und folglich nicht von den Beschlüssen der C.I.P. erfasst sind, können grundsätzlich auch einer beschussamtlichen Erprobung unterzogen werden. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Maße erfolgt in diesem Fall in den gleichen Schritten wie bei Kalibern die in den TDCC Tabellen eingetragen sind, jedoch sind die entsprechenden Messmittel von den Einreichern zur Verfügung zu stellen, da eine eigene Anfertigung bzw. Anschaffung durch die Beschussämter mit einem unverhältnismäßigen personellen und finanziellen Aufwand verbunden wären.

Zu den Z 6 und 26 (§§ 10 Abs. 1 Z 7 und 41 Abs. 1 Z 5):

Die Angabe des Laufmaterials wird üblicherweise durch ein ISO Datenblatt bekanntgegeben. In diesem Datenblatt werden die Materialeigenschaften dargestellt, welche die Haltbarkeit des Materials beschreibt. Zum Entfall der ÖNORM S 1205 siehe Erläuterungen zu § 12 Abs. 8.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 6):

Die Novelle wird zum Anlass genommen, ein seinerzeitig redaktionelles Versehen zu korrigieren.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 7 Z 2 lit. c):

Es erfolgt die Verschiebung einer Wortfolge aus § 12 Abs. 7 Z 2 lit. d, um einen diesbezüglichen Irrtum zu korrigieren.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 7 Z 2 lit. d):

Durch den C.I.P. Beschluss XXXI wurde der C.I.P. Beschluss XXVIII – 56 wieder in Kraft gesetzt. Dies wird übernommen, dadurch änderte sich der Verschlussabstand wieder auf 0,20 mm.

Zu den Z 14, 15 und 27 (§§ 12 Abs. 8, 13 Abs. 4 Z 3 und 4, 43 Abs. 1 Z 2):

Aufgrund von laufenden Entwicklungen und Fortschritten in den Laufherstellungsverfahren und im Bereich der Werkstoffkontrolle, kann die bislang enthaltene Regelung betreffend die Wanddicke des Laufes und die diesbezügliche Verbindlicherklärung der ÖNORM 1205 als überholt angesehen werden und somit entfallen. Mit dieser geplanten Änderung sollte auch eine Erleichterung für die Wirtschaft erreicht wird.

Die Beurteilung der korrekten und sicheren Dimensionierung aller Bauteile einer Handfeuerwaffe wird in jedem Fall auch weiterhin im Rahmen der beschussamtlichen Prüfung vorgenommen.

Von der Aufhebung umfasst sind somit alle bestehenden Regelungen zur Festlegung der Wanddicke. Die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 3 bleibt hingegen weiterhin bestehen, da darin keine bestimmte Mindestwanddicke, sondern eine Kontrollpflicht bei Veränderungen der Wanddicke festgelegt wird, die weiterhin zweckmäßig ist. Hier kann es sich z. B. auch um Nacharbeiten im Patronenlagerbereich handeln. Hierbei wird die Wanddicke und die Länge der Patronenlager verändert und dies bedarf einer

neuerlichen Erprobung. Wenn die Wanddicke nicht mehr ausreichend für das jeweilige Laufmaterial ist, wird dies durch Aufbauchungen und Dehnungen im Lauf sichtbar.

Zu Z 16 (§ 19 Abs. 4 Z 7):

Die neu hinzukommenden rein nationalen Beschusszeichen wurden aufgenommen, da der Beschuss von Handfeuerwaffen, deren Kaliber nicht in den in Betracht kommenden TDCC Tabellen enthalten sind (insbesondere fallen darunter auch Böller gemäß § 1 Abs. 2 Z 4), gewährleistet sein muss. Bei den Kalibern welche nicht in den TDCC Tabellen enthalten sind, darf kein C.I.P. Beschusszeichen angebracht werden, daher ist es notwendig, hierfür ein spezifisch nationales Beschusszeichen einzuführen.

Zu Z 17:

Da nunmehr im Hinblick auf Böller spezielle Bestimmungen und eine separate Anlage erarbeitet wurden, war auch die Überschrift zum 3. Hauptstück entsprechend anzupassen.

Zu Z 18 (§ 26 Z 9):

Bei der Kennzeichnung von Böllern muss der Rohrinnendurchmesser (gemessen am zylindrischen Teil der Pulverkammer) angegeben werden. Mit diesem Durchmesser wird die Beschussladung und die Gebrauchsladung ermittelt.

Zu Z 19 (§ 27 Abs. 1 Z 3):

Unter dem Begriff der Böller gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 sind neben den dort angeführten Prangerstutzen und Salutkanonen auch Modellkanonen und andere für diesen Zweck entsprechend gestaltete Rohre zu verstehen, wobei durch Verbrennen von Schwarzpulver ein „Knall“ erzeugt wird. In den letzten Jahren kamen vermehrt Geräte dieser Art zum Beschuss (sowohl historische als auch neu hergestellte). Daher war es notwendig, auch für diese Art der Handfeuerwaffen entsprechende Regelungen für den Beschuss zu schaffen, um die Sicherheit der Anwender zu gewährleisten. Die Regelungen erfolgen in Anlehnung an die deutsche Beschussverordnung, da aufgrund intensiver Brauchtumpflege in Deutschland diese Art der Waffen schon sehr lange den dortigen Beschussvorschriften unterliegen. Übernommen wurden weiters die Ladetabellen für die Gebrauchs- und Beschussladungen sowie die Abmessungen für die Zündlochbohrung.

Zu Z 20 (§ 28 Abs. 1 Z 2 lit. d und e):

Wenn Schlagbolzen oder Zündstiftbohrungen schadhaft sind, kann es zu Unfällen führen, da Austritt von heißen Pulvergasen möglich ist. Um diese zu verhindern, muss bei Feststellung eines diesbezüglichen Schadens die Handfeuerwaffe rückgestellt werden.

Mit dieser Bestimmung werden Böller, welche eine Kartuschenmunition verwenden, abgedeckt. Diese Munition ist in TDCC Tatenblätter enthalten, daher sind die Abmessungen der Patronenlager nach diesen Datenblättern zu kontrollieren.

Zu Z 21 (§ 29 Abs. 2 Z 1 lit. c):

Die Anfügung des Wortes „Böller“ dient der Vollständigkeit, da Böller weder unter lit. a noch unter lit. b subsumierbar sind, jedoch hinsichtlich des Endbeschusses denselben Sicherheitsbestimmungen entsprechen müssen.

Zu Z 22 (§ 29 Abs. 3):

Substitute sind schwarzpulverähnliche Treibladungen, welche auch Schwarzpulver-Ersatzstoffe genannt werden. Wegen der reduzierten Empfindlichkeit und der höheren Energiedichte eignen sich Substitute nicht für den Einsatz beim Böllerschießen. Die geänderten Eigenschaften bei Schwarzpulver-Ersatzstoffen können beim Böllerschießen zu Unfällen führen. Gefahren können etwa durch eine Überladung oder durch ein Glimmen der Zündmasse entstehen.

Der Verweis auf Anlage 4 wurde zur Festlegung der Beschuss- und Gebrauchsladung für Böller eingefügt.

Zu Z 23 (§ 29 Abs. 8):

Es erfolgt die Festlegung, dass Böller nur mit Schwarzpulver zu laden sind und diese Pulverladung darüber hinaus nicht im Lauf gepresst werden darf. Da die Abbrandgeschwindigkeit von Schwarzpulver unter Druck deutlich höher sein wird und sich damit die Innendrucke deutlich erhöhen könnten.

Zu Z 24 (§ 34 Abs. 3):

Da Böller bis heute nicht von Beschlüssen der C.I.P. erfasst werden und es daher nicht zulässig ist, die bestehenden Beschusszeichen der C.I.P., die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung sind, darauf aufzubringen, wird gem. § 19 Abs. 4 Z 7 hierfür ein neues, rein nationales Zeichen eingeführt.

Das Anbringen dieser Zeichen dient insbesondere der leichteren Identifizierung, welches Beschussamt die Böller beschossen hat. Durch Zeitablauf und schlechte Oberflächenpflege ist die Lesbarkeit der im gemäß § 19 Abs. 4 Z 5 angebrachten Zeichen (insbesondere der Ziffer für das Beschussamt) oft nur mehr eingeschränkt vorhanden.

Zu Z 25 (§ 36 Abs. 2):

Aufgrund der ohnedies in § 1 Abs. 2 Z 4 enthaltenen demonstrativen Auflistung, ist der Verweis auf den Begriff „Böller“ ausreichend.

Da durch die Bestimmung des § 29 Abs. 3 nunmehr keine Substitute für Böller verwendet werden dürfen, war auch diese Regelung dahingehend anzupassen. Weiters wurde die Angabe des Kalibers bzw. des Rohrrinnendurchmessers angefügt. Dies dient zur leichteren Identifizierung des Böllers.

Zu Z 30 (§ 57):

Aufgrund der Streichung der Mindestwanddicke des Laufs von Handfeuerwaffen bedarf es der Verbindlicherklärung der ÖNORM S 1205 künftig nicht mehr.

Zu Z 32 (§ 62 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird der Hinweis auf die Notifizierung entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgenommen.

Zu Z 33:

Durch den Entfall der Verbindlicherklärung der ÖNORM S 1205 war auch die Anlage 2 entsprechend anzupassen.

Beschussämterverordnung 2013

Zu Z 1:

Im Titel der Verordnung wird auf die nunmehr gültige Ressortbezeichnung abgestellt und die seinerzeitige Bezeichnung entsprechend ersetzt.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

In Zusammenhang mit der bestehenden Regelung gem. § 4 Z 4 ist es geübte Praxis, dass den Anweisungen der Bediensteten der Beschussämter an das vom Einreicher zur Verfügung gestellte Personal bei Vornahme des Beschlusses Folge geleistet wird. In Österreich gab es diesbezüglich auch keinerlei Probleme. Mit der gegenständlichen Bestimmung erfolgt nunmehr die formale Umsetzung des diesbezüglichen C.I.P.-Beschlusses XXXII – 46 in nationales Recht. Dabei werden in dieser Bestimmung gemäß der bestehenden Regelung für die Einrichtung für Nebenstellen (§ 3) auch die Importeure aufgenommen.

Prüfzeichenverordnung 2013

Zu Z 1:

Im Titel der Verordnung wird auf die nunmehr geltende Ressortbezeichnung abgestellt und die seinerzeitige Bezeichnung entsprechend ersetzt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Die Bestimmung dient der Einführung eines neuen nationalen, amtlichen Beschusszeichens.

Hintergrund und Zweck dieser Regelung ist es auch jene Handfeuerwaffen (insbesondere Böller), für die gegenwärtig keine spezifischen C.I.P.-Regelungen vorliegen, nach der beschussamtlichen Erprobung kennzeichnen zu können, da durch die Einführung der einheitlichen C.I.P. Beschusszeichen nicht alle Kaliber und Handfeuerwaffen abgedeckt sind. Daher wäre es nicht zulässig, derartige Beschusszeichen auf nicht der C.I.P. unterliegenden Waffen anzubringen (betrifft insbesondere auch Böller). Das Anbringen dieser Zeichen dient insbesondere der leichteren Identifizierung, welches Beschussamt die Böller beschossen hat. Durch Zeitablauf und unzureichende Oberflächenpflege ist die Lesbarkeit der im gemäß § 2 Z 1 angebrachten Zeichen (insbesondere der Ziffer für das Beschussamt) oft nur mehr eingeschränkt vorhanden.

Dieses neu eingeführte nationale Prüfzeichen kann jedoch im Gegensatz zum C.I.P. Beschusszeichen nicht die gegenseitige Anerkennung durch die C.I.P. Mitgliedstaaten bewirken.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird der Hinweis auf die Notifizierung entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgenommen.